

Geschäftsnummer:
12 U 247/09

6 O 41/09
Landgericht
Karlsruhe



Verkündet am
27. Juli 2010

Moulliet, JFA
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

12. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -
Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigte:

wegen Zahlung einer höheren Betriebsrente

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 2010 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Zöller
Richter am Oberlandesgericht Filthuth
Richterin am Landgericht Siegfried
für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 20. November 2009 - 6 O 41/09 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der ehemals im öffentlichen Dienst beschäftigte und seit Anfang 2009 im Ruhestand befindliche Kläger wendet sich dagegen, dass die beklagte Versorgungsanstalt nach der Systemumstellung der Zusatzversorgung von einem Gesamtversorgungs- auf ein Punktesystem eine Heirat nach dem Umstellungsstichtag nicht mehr rentensteigernd berücksichtigt und im Versicherungsverlauf zu seinem Nachteil eine von ihm zu Sanierungszwecken abgeschlossene Vereinbarung über eine Arbeitszeitverkürzung berücksichtigt hat.

Die beklagte Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hat die Aufgabe, Angestellten und Arbeitern der an ihr beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Entsprechend einer Einigung der Tarifvertragsparteien stellte sie durch Neufassung ihrer Satzung am 22. November 2002 ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31. Dezember 2001 von einem endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem auf ein auf einem Punktemodell beruhendes Betriebsrentensystem um.

Die neue Satzung der Beklagten (VBLS) enthält Übergangsregelungen zum Erhalt von bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden wertmäßig festgestellt und als so genannte Startgutschriften auf die neuen Versorgungskonten der Versicherten übertragen. Dabei werden Versicherte, deren Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, in rentennahe und rentenferne Versicherte unterschieden. Rentennah ist, wer am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatte und im Tarifgebiet West beschäftigt war bzw. dem Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West unterfiel oder Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 vorweisen kann. Die Anwartschaften der ca. 200.000 rentennahen Versicherten wurden weitgehend nach dem alten Satzungsrecht ermittelt und übertragen.

Die Parteien streiten um die Höhe der dem Kläger als einer rentennahen Person erteilten Startgutschrift und der auf dieser Grundlage berechneten und dem Kläger seit dem

1. Januar 2009 ausgezahlten Rente. Der Kläger macht geltend, dass bei der Errechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 zur Anwendung kommen müsse. Zudem will er festgestellt wissen, dass für die Zeit vom 01.04.1996 bis 31.12.1999 für die Berechnung der Rente ein Beschäftigungsquotient von 1,0 statt 0,99 zugrunde zu legen ist.

Der Kläger ist am 3. Mai 1946 geboren und gehört damit zu den rentennahen Jahrgängen. Vom 1. Oktober 1974 bis zum Stichtag des 31. Dezember 2001 war er als Beschäftigter im öffentlichen Dienst bei der Beklagten pflichtversichert und hat insgesamt 321 Umlagemonate erreicht (AH 5, 19, 61).

Am 15. November 1995 trafen der Kläger und seine Arbeitgeberin, die Angestelltenkammer Bremen, auf der Grundlage der Dienstvereinbarung über einen Sanierungs- und Reorganisationsprozess für die Angestelltenkammer Bremen vom 14. November 1995 (Vereinbarung „SanReo“) (AH 121 ff.) eine Zusatzvereinbarung, in der folgendes vorgesehen war:

„In der Zeit vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1999 wird die jeweils geltende Arbeitszeit um 9,09 % auf 35,00 Stunden/Minuten pro Woche verkürzt. Während des Zeitraums der Arbeitszeitverkürzung bemißt sich die Vergütung nach § 34 BAT (Vergütung Nichtvollbeschäftigter) entsprechend der verminderten Arbeitszeit. ...“

Mit Schreiben vom 19. Mai 2009 bestätigte die Arbeitgeberin des Klägers der Beklagten dementsprechend, dass der Kläger in der Zeit vom 01. April 1996 bis zum 31. Dezember 1999 seine Arbeitszeit auf 35 Stunden pro Woche reduziert gehabt habe (AH 115).

Die Beklagte hat mit Mitteilung vom 23. Juli 2004 die Rentenanwartschaft des Klägers zum 31. Dezember 2001 auf 575,44 EUR errechnet und ihm dementsprechend eine Startgutschrift von 143,86 Versorgungspunkten erteilt (AH 1 ff.). Die Mitteilung über die Startgutschrift beruht auf der Neufassung der Satzung der Beklagten zum 1. Januar 2001 (VBLS). Bei der Errechnung der Startgutschrift wurde die Steuerklasse I/0 sowie ein Gesamtbeschäftigungsquotient von 0,99 zugrunde gelegt (AH 9, 25).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 24. Januar 2005 beanstandete der Kläger die ihm von der Beklagten erteilte Startgutschrift (AH 43 ff.). Hierauf antwortete die Beklagte mit Schreiben vom 05. September 2005, in dem sie unter anderem einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärte (AH 53 f.).

Am 26. September 2005 heiratete der Kläger Frau (vgl. AH 103 = 155); vor der Satzungsumstellung der Beklagten war er unverheiratet gewesen.

Der Kläger bezieht seit dem 1. Januar 2009 von der Deutschen Rentenversicherung eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Höhe von 1.665,17 EUR brutto / 1.496,16 EUR netto (AH 75 ff.); daneben erhält er von der Beklagten eine Betriebsrente, die die Beklagte - mit Mitteilung vom 27. Januar 2009 (AH 57 ff.) - auf 699,43 EUR brutto / 577,38,22 EUR netto errechnete (AH 57, 69). Für die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts wurde - wie in der Berechnung der Startgutschrift des Klägers - die Steuerklasse I/0 zugrunde gelegt.

In der Folge beantragte der Kläger eine Neuberechnung der Startgutschrift sowie seiner Betriebsrente unter Anwendung der Steuerklasse III/0. Dies lehnte die Beklagte jedoch mit Schreiben vom 11. März 2009 (AH 107) ab.

Nach der von der Beklagten vorgelegten Fiktivberechnung (AH 157 ff) hätte die Versorgungsrente des Klägers zum 01. Januar 2009 gemäß §§ 79 Abs. 2 VBLS n.F., 40 Abs. 1, 41 ff VBLS a.F. bei Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 1.253,12 EUR (brutto) betragen.

§ 41 VBLS a.F. lautet auszugsweise:

„ § 41 Gesamtversorgung

(1) Gesamtversorgung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2 b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2 c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(2c) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, dass von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente ... nicht dauernd getrennt lebenden, verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre, sowie [weitere näher bestimmte Beträge]... abgezogen werden.“

§ 56 VBLS a.F. lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 56 Anpassung

(1) ... [Satz 4:] War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist.“

§ 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. wurde aufgrund der 39. Satzungsänderung vom 20. Dezember 2001 mit Wirkung vom 01. Dezember 2001 aufgehoben.

Der Kläger hat geltend gemacht, das Festhalten an der Steuerklasse I/0 trotz seiner zwischenzeitlichen Heirat führe zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung und stelle einen Verstoß gegen Artikel 3 und 6 GG dar. Er werde hierdurch unverhältnismäßig benachteiligt; bei Berücksichtigung seiner Heirat wäre seine Betriebsrente um mehr als 100 % höher. Darüber hinaus macht der Kläger geltend, dass er nie seine Arbeitszeit reduziert habe, er habe vielmehr immer Vollzeit gearbeitet und habe nur die Vereinbarung SanReo mit Geltung für den Zeitraum vom 01. April 1996 bis 31. Dezember 1999 unterschrieben. Es gehe nicht an, dass die aus Solidarität zu anderen Kollegen von ihm abgeschlossene, vom Betrieb erzwungene „Teilzeitbeschäftigung“ sich nun für alle Zeit rentenmindernd auswirken würde. Man müsse ihm auch für diese Zeit einen Gesamtbeschäftigungsquotienten von 1,0 aus Gleichbehandlungsgründen zubilligen.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab dem 1. Oktober 2005 eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt gemäß § 41 Abs. 2 c Satz 1 a VBLS a.F. unter Zugrundelegung der Steuerklasse III-0 ermittelt wird,
2. festzustellen, dass die Beklagte bei der Berechnung der Betriebsrente im Zeitraum 01. April 1996 bis 31. Dezember 1999 einen Beschäftigungsquotienten von 1,0 zugrunde legen muss.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Heirat des Klägers mehr als 4 ½ Jahre nach dem gemäß der Systemumstellung maßgeblichen Stichtag, dem 31. Dezember 2001, habe keinen Einfluss auf die Berechnung der Startgutschrift und die Betriebsrente des Klägers. Die Stichtagsregelung habe der BGH in ständiger Rechtsprechung - unter anderem im Urteil vom 24. September 2008 (IV ZR 134/07) - gerade für die hier in Rede stehenden rentennahen Jahrgänge auch im Hinblick auf die Berechnung der einzelnen Parameter, insbesondere der Steuerklasse, für zulässig erachtet. Das vom Kläger zitierte Urteil des OLG Karlsruhe vom 05. Juni 2007 (12 U 121/06) betreffe einen anderen Sachverhalt, weil der Rentenbeginn des dortigen Klägers bereits vor dem 01. Januar 2002 gelegen habe. Es liege auch kein Härtefall vor, nachdem der Kläger am 25. September 2005 erstmals geheiratet habe; bis dahin habe er nie einen Verheiratetenzuschlag erhalten.

Für den Klageantrag Ziffer 2 sei keine Rechtsgrundlage vorhanden. Maßgebend sei die Arbeitszeitmeldung des Arbeitgebers, auf die sich die Beklagte verlassen dürfe. Danach habe der Kläger seine wöchentliche Arbeitszeit für den streitgegenständlichen Zeitraum auf 35 Wochenstunden reduziert.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Bundesgerichtshof habe die Startgutschriften für die rentennahen Versicherten und den Stichtagsbezug der für die Rentenberechnung maßgeblichen Steuerklasse grundsätzlich gebilligt. Eine besondere Härte liege im Falle des Klägers nicht vor. Zwar hätte er bei Zugrundelegung der Steuerklasse III/O eine erheblich höhere Rente erhalten. Anders als in dem vom Senat im Urteil vom 5. Juni 2007 (12 U 121/06) entschiedenen Fall sei der Kläger kein „Bestandsrentner“, der auf den Fortbestand der Versorgung vertrauen dürfe.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers, der seine erstinstanzlichen Anträge mit der Maßgabe weiterverfolgt, dass er den bisherigen Klageantrag zu 2 nunmehr als Hilfsantrag geltend macht. Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil insbesondere unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Billigung der Übergangsregelungen für rentennahe Versicherte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das angefochtene Urteil, die von den Parteien gewechselten Schriftsätze und die von ihnen vorgelegten Urkundskopien Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist nicht begründet.

A. Der Kläger begehrt mit dem Hauptantrag die Feststellung einer Verpflichtung der Beklagten, ihm eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt gemäß § 41 Absatz 2 c Satz 1 a VBLS a. F. unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/O ermittelt wird. Damit hat er keinen Erfolg.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. etwa BGH, Urteil vom 24. September 2008 - IV ZR 134/07, BGHZ 178, 101) ist die Stichtagsregelung, nach der unter anderem die steuerlichen Verhältnisse zum Stichtag festgeschrieben werden, für die Versicherten rentennaher Jahrgänge rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. zur Steuerklasse insbesondere BGH, a. a. O., Tz. 51). Eine Eheschließung des Versicherten nach dem Stichtag verschafft diesem daher keinen Anspruch auf eine höhere Betriebsrente. Die dagegen gerichteten Angriffe des Klägers in der Berufungsbegründung (As. II 31 ff.) rechtfertigen keine andere Beurteilung.

a) Zwar mag es zutreffen, dass sich die nach dem früheren Satzungsrecht der VBL ermittelte Versorgung an dem Bedarf des Versicherten im Versorgungsfall orientiert und deshalb auch dessen Familienstand und die daraus resultierenden Unterhaltsverpflichtungen orientiert hat. Gerade dieses Versorgungsmodell ist mit der Systemumstellung der Zusatzversorgung, die der Bundesgerichtshof inzwischen in einer Reihe von Urteilen für die rentennahen Versicherten gebilligt hat, aufgegeben worden. Die Versorgung orientiert sich nunmehr nicht an dem Bedarf des Versicherten, sondern an der Höhe der Beiträge zu der Zusatzversicherung.

b) Soweit der Kläger unter Verweis auf die Regelungen zur eingeschränkten Kündbarkeit der Angestellten im öffentlichen Dienst nach einer 15-jährigen Beschäftigungszeit nach § 15 BAT (gemeint ist wohl § 53 Absatz 3 BAT) die Auffassung vertritt, nach Ablauf dieser Beschäftigungszeit seien „gravierende Vertragsänderungen“ - zu denen auch der Ausschluss von familienbezogenen Versorgungsbestandteilen gehöre - nicht mehr möglich, vermag dies nicht zu überzeugen. Der tarifvertraglichen Regelung über den Aus-

schluss betriebsbedingter Kündigungen kann ein auf die Versorgungsregelung übertragbarer Rechtsgrundsatz nicht entnommen werden.

c) Soweit der Kläger geltend macht, es werde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, weil er eine Einzahlungsleistung als Verheirateter mit Kindern erbracht habe und Auszahlungen nur als „fiktiver Geschiedener“ erhalte (As. II 31, 37), legt der Kläger nicht dar, dass er bereits vor dem 26. September 2005 – an diesem Tage hat er nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils Frau _____ geheiratet (LGU 4) – verheiratet war. Er hat vielmehr in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich erklären lassen, erstmals nach dem Stichtag geheiratet zu haben.

d) Es stellt keinen Verstoß gegen den gebotenen Schutz von Ehe und Familie dar, dass der Kläger nach dem neuen Satzungsrecht keine Versorgungsleistungen mehr erhält, die seinen Familienstand berücksichtigen. Anders als bei Beamten, deren Versorgung sich – ebenso wie die Bezüge in ihrer aktiven Zeit – nach dem Alimentationsprinzip richten, ist es rechtlich nicht zu bestanden, dass die Versorgung durch die Beklagte in ihrer Ausprägung durch das neue Satzungsrecht unabhängig von dem Familienstand des Versicherten gezahlt wird.

e) Bei der Umstellung der Zusatzversorgung handelt es sich - entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung - nicht um eine „grundlose“ oder „vom behaupteten Sachverhalt nicht gedeckte“ Änderung. Die Notwendigkeit, das Zusatzversorgungssystem auf Dauer finanzierbar zu halten und einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitgeber, der aktiven Beschäftigten, der rentennahen und rentenfernen Versicherten zu schaffen, rechtfertigte es vielmehr auch, sich von der bisher im öffentlichen Dienst üblichen - auch an dem Familienstand orientierten - Versorgung zu lösen und zu einem Betriebsrentenmodell überzugehen.

f) Soweit der Kläger unter Hinweis auf einen bei der Lufthansa AG geschlossenen Tarifvertrag (Anlage K 1, Anlagenheft II. Instanz) die Auffassung vertritt, dass bezüglich der Steuerklasse auch eine andere Regelung der Systemumstellung möglich gewesen wäre, folgt hieraus nicht, dass die Beklagte verpflichtet war, diese Lösung zu übernehmen. Den Tarifvertragsparteien kommt bei der Regelung der Altersversorgung vielmehr ein weiter Ermessensspielraum zu. Im Zusammenhang mit dem Bedarf an Typisierung und

Generalisierung ist im Übrigen zu bemerken, dass der vom Kläger vorgelegte Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung nur das Cockpitpersonal einer einzelnen Fluggesellschaft und damit einen bei weitem kleineren Personenkreis betrifft als der der Satzung der Beklagten zugrunde liegende Tarifvertrag.

2. Ein die Korrektur dieses Ergebnisses rechtfertigender Härtefall liegt nicht vor.

a) Der Senat hält allerdings an seiner Rechtsprechung (vgl. etwa Senat, Urteil vom 20. Dezember 2007 - 12 U 100/06, OLGR Karlsruhe 2008, 173) fest, wonach ungeachtet der grundsätzlichen Wirksamkeit der aus Anlass der Satzungsumstellung getroffenen Übergangsregelungen für rentennahe Versicherte eine Berufung der Beklagten auf diese Übergangsregelungen im Einzelfall treuwidrig sein kann.

Aus den vom Bundesministerium des Inneren in Abstimmung mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände aus Anlass der Satzungsumstellung erteilten Hinweisen (abgedruckt bei Gilbert/Hesse, Versorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, 40. EL, Vorbem. ATV) ergibt sich, dass die Tarifvertragsparteien die Satzungsumstellung in einer Weise vornehmen wollten, bei denen den „Rentennahen ungefähr die Rentenleistung [zukommt], mit der bei einem Systemverbleib in der Gesamtversorgung in etwa hätte gerechnet werden können“. Der Senat sieht es vor diesem Hintergrund als treuwidrig an, wenn die Beklagte, deren Satzung auf der Einigung der Tarifvertragsparteien beruht, sich auf die Anwendung der Übergangsregelung auch in Fällen berufen könnte, in denen die nach neuem Satzungsrecht ermittelte Rente erheblich hinter derjenigen zurückbleibt, mit der bei einem Systemverbleib in etwa hätte gerechnet werden können und besondere Umstände hinzukommen, die diese Einbuße als besondere Härte erscheinen lassen.

Eine erhebliche Einbuße in diesem Sinne nimmt der Senat - in teilweiser Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung - unter Berücksichtigung des in einer anderen Sache erteilten Hinweises des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 2009 (IV ZR 73/09) nunmehr an, wenn die von der Beklagten errechnete Betriebsrente um mindestens 30% hinter demjenigen Betrag zurückbleibt, der sich unter Anwendung des früheren Satzungsrechts ergeben hätte. Diese Einbuße allein ist jedoch für sich allein genommen nicht ausreichend; es müssen vielmehr besondere Umstände - etwa aus Besonderhei-

ten in der Erwerbs- oder Familienbiographie - hinzukommen, die die Einbuße als unzumutbar erscheinen lassen.

Einen besonderen Umstand kann es darstellen, wenn die Einbuße darauf beruht, dass der Versicherte eine Rente erhält, die in Anwendung der Stichtagsregelung nach den am 31. Dezember 2001 geltenden steuerlichen Verhältnissen berechnet worden ist, obwohl diese steuerlichen Verhältnisse - gleichsam zufällig - nicht denjenigen Verhältnissen entsprechen, die die Biographie des Versicherten geprägt haben. Zwar hält der Senat - in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 24. September 2008 - IV ZR 134/07, BGHZ 178, 101, juris-Tz. 51) - die Übergangsregelung für rentennahe Versicherte auch insoweit für wirksam, als die Startgutschrift für diese grundsätzlich unter Berücksichtigung der Verhältnisse am Stichtag berechnet wird. Folge dieser Übergangsregelung ist es, dass grundsätzlich Veränderungen nach dem Stichtag - so etwa eine erstmalige Heirat eines Versicherten - nicht zu einer nachträglichen Korrektur der Startgutschrift führen können. Dem Ziel der Tarifvertragsparteien, den rentennahen Versicherten im Wesentlichen ihre bisherigen Ansprüche zu erhalten, würde es jedoch nicht entsprechen, wenn ein Versicherter, der die überwiegende Zeit seines Lebens vor und nach dem Stichtag verheiratet war, nur deshalb eine unter Zugrundelegung der Steuerklasse I berechnete Rente erhält, weil er für eine kurze, den Stichtag einschließende Zeit nicht verheiratet war. In diesen Fällen sind die Lebensstellung und die Einkommenssituation des Versicherten von dem verheirateten Familienstand geprägt worden. Diese Prägung allein deshalb zu durchbrechen, weil der Versicherte für eine kurze Zeit unverheiratet war, würde dem Ziel des Satzungsgebers nicht entsprechen. Der Senat nimmt daher eine die Korrektur rechtfertigende besondere Umstände bei einer über 30% hinausgehenden Renteneinbuße an, wenn der Versicherte lediglich in einem nicht über drei Jahre hinausgehenden Zeitraum unter Einschluss des Stichtages unverheiratet war. Eine solche Zeitspanne fällt im Vergleich zu der typischen Dauer der Erwerbsbiographie so wenig ins Gewicht, dass die Berücksichtigung der in dieser geltenden steuerlichen Verhältnisse auch unter Berücksichtigung der mit dem Stichtagsprinzip verfolgten Ziel nicht hingenommen werden kann.

b) Nach diesem Maßstab liegt ein Härtefall hier nicht vor. Der Kläger hat, wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat klarstellen lassen (As. II 69), erstmals nach dem Stichtag geheiratet; bei ihm liegt daher kein Fall vor, in dem die Erwerbsbiographie

fast vollständig durch die Ehe geprägt worden ist und nur - zufällig - für einen kurzen Zeitraum ein anderer Familienstand vorgelegen hat.

B. Soweit der Kläger geltend macht, die Beklagte habe bei der Berechnung der Betriebsrente keine Arbeitszeitverkürzung in der Zeit vom 1. April 1996 bis 31. Dezember 1999 berücksichtigen dürfen, setzt er sich nicht mit der Feststellung des Landgerichts auseinander, wonach er mit seinem Arbeitgeber eine Verkürzung von Arbeitszeit und Entgelt als Beitrag zur Sanierung vereinbart hat. Sofern das Vorbringen des Klägers dahin zu verstehen sein sollte, dass er überobligatorische – unbezahlte – Mehrarbeit geleistet und damit faktisch eine Arbeitszeitverkürzung nicht stattgefunden hat, wäre das für die Berechnung seiner Versorgung nicht erheblich. Er kann sich auch nicht auf den von ihm auf die Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber gesetzten Vermerk (vgl. AH I. Instanz, As. 113) berufen, es sei über die „Gestaltungsmöglichkeit beim Teilzeitquotienten der VBL-Versorgung“ „nochmals zu sprechen“. Der Vermerk deutet vielmehr darauf hin, dass dem Kläger bei Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung bewusst war, dass diese Auswirkungen auf seine Versorgung haben würde.

III.

1. Die Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

2. Die Revision war zuzulassen, weil der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Absatz 2 Nr. 1 ZPO) zukommt. Zwar ist die Frage, ob sich die Beklagte unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben im Einzelfall nicht auf das Ergebnis einer Rentenberechnung nach ihrer für rentennahe Versicherte grundsätzlichen wirksamen neuen Satzung berufen kann, im Einzelfall zu beurteilen. Nach der vom Senat vertretenen Auffassung sind jedoch für die Beurteilung eines Härtefalls - schon um eine möglichst gleichmäßige Behandlung der zahlreichen Versicherten der Beklagten zu gewährleisten - Fallgruppen zu bilden. Für den nach den Erkenntnissen des Senats nicht seltenen Fall, dass eine Differenz zwischen der Rentenberechnung nach altem und neuem Satzungsrecht auf einer Familienstandsänderung beruht, geht der Senat davon aus, dass ein Härtefall bei einer um mehr als 30%igen verminderten Rente in den Fällen der Veränderung des Familienstands ohne Berücksichtigung weiterer Umstände stets, aber auch nur

dann vorliegt, wenn der Versicherte in einem den Stichtag überschreitenden Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren unverheiratet war. Die Frage ist umstritten, weil die beteiligten Verkehrskreise unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, ob bei den durch eine Familienstandsänderung bedingten erheblichen Renteneinbußen überhaupt ein Härtefall anzunehmen ist und ggf. wie weit dieser reicht. Im vorliegenden Fall stellt sich ergänzend die Frage, ob ein Härtefall auch dann vorliegen kann, wenn die Heirat erst nach dem Stichtag erfolgt ist.

Zöller
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Siegfried
Richterin am Landgericht

Filthuth
Richter am
Oberlandesgericht

(Mou.)